

Konzept Fahrende Kanton Schwyz

Konzept Fahrende Kanton Schwyz

Vorwort

Die Schweizer Fahrenden bemühen sich seit Jahren erfolglos um zusätzliche Stand- und Durchgangsplätze. Viele von ihnen sind übrigens im Kanton Schwyz heimatberechtigt. Das Leben in einem Wohnwagen ist fester Bestandteil der Identität der Fahrenden, wozu auch die verschiedenen Formen des temporären Aufenthalts gehören. Ein Hauptproblem ihrer Lebensweise stellt der Mangel an Halteplätzen dar.

Die Gemeinschaft der Fahrenden wird von der Schweiz offiziell als nationale Minderheit anerkannt. Einerseits haben diese Schweizer Bürgerinnen und Bürger Anspruch darauf, gleich behandelt zu werden wie die Angehörigen der Bevölkerungsmehrheit. Andererseits müssen die Menschen, die einer nationalen Minderheit angehören, ihre Kultur bewahren und weiterentwickeln können. Dazu gehört das Leben in einem fahrbaren Heim.

Die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, genügend Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung zu stellen. Das Nichtbereitstellen stellt eine Diskriminierung der Fahrenden dar, welche es ihnen verunmöglicht, ihre traditionelle Lebensweise zu leben. Die Realisierung solcher Plätze verlangt viel Überzeugungsarbeit und eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Die vorliegende Broschüre soll den öffentlichen Entscheidungsträgern, aber auch Privaten Informationen und Entscheidungsgrundlagen bieten, damit sie sich dafür einsetzen können, dass die Fahrenden ihre angestammte Lebens- und Arbeitsweise weiterführen können.

Kurt Zibung, Regierungsrat

1. Fahrende in der Schweiz

1.1 Identität und Lebensweise

Die Gemeinschaft der Fahrenden in der Schweiz zählt heute schätzungsweise 30 000 Personen. Nicht zuletzt wegen der „Aktion Kinder der Landstrasse“, die im Namen des Schutzes fahrender Kinder mehr als 600 ihren fahrenden Eltern weggenommen und zwangsweise sesshaft gemacht hatte, lebt heute eine grosse Mehrheit der Fahrenden sesshaft. Ihre Zahl kann nur geschätzt werden, da viele Jenische wegen ihrer leidvollen Erfahrung ihre Herkunft lieber verschweigen.

Trotzdem bleibt das Nomadentum nach wie vor eines der wesentlichen Elemente der kulturellen Identität der Fahrenden und ist unmittelbar mit der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit verbunden. Wegen der Bedeutung der fahrenden Lebensweise verwenden die Fahrenden heute wieder zunehmend den lange verpönten Begriff „Zigeuner“, um die kulturelle Identität der Gruppe hervorzuheben. Heute pflegen noch rund 3000 Fahrende schweizerischer Nationalität eine nomadische Lebensweise.

Die meisten dieser Fahrenden verbringen den Winter auf einem Standplatz in Wohnwagen, Holzchalets oder Containern. Ihre Kinder besuchen dort die Quartier- oder Dorfschule, und die Fahrenden sind dort ganzjährig behördlich registriert. Neben ihren angestammten Berufen (Scherenschleifer, Schirmflicker, Korbflechter, Schausteller und Marktfahrer) bieten sie verschiedenste Handwerksdienste an, reparieren und schleifen z.B. Rasenmäher und Aktenvernichter, richten Herdplatten, restaurieren Möbel und Lampen, handeln mit Altmetall, Kleidern, Teppichen oder Antiquitäten. Die meisten Fahrenden sind selbständig erwerbend, kennen sich oft in mehreren Bereichen aus und passen ihr Angebot laufend der Nachfrage an.

Während der Sommermonate sind die Fahrenden in kleinen Gruppen innerhalb der Schweiz unterwegs, halten eine bis vier Wochen auf einem Durchgangsort und besuchen von dort aus ihre Kunden. Während dieser Zeit bleiben die Kinder mit ihrer Schule in engem Kontakt; sie lassen sich den Unterrichtsstoff nachsenden und schicken die Aufgaben zur Korrektur an ihre Lehrkräfte zurück.

Demgegenüber reisen ausländische Zigeunergruppen (meist Roma und Sinti aus Frankreich oder Italien, zunehmend auch aus dem Osten) oft in grossen Verbänden. Sie halten sich meist nur einige Tage in der Schweiz auf. Ihre Präsenz ist jedoch viel auffälliger und einzelne Gruppen von ihnen verursachen häufig grössere Probleme im Zusammenleben mit den Sesshaften.

1.2 Organisationen

1.2.1 Die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“

Die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ wurde 1997 vom Bund gegründet. Sie hat den Auftrag, die Lebensbedingungen der fahrenden Bevölkerung in der Schweiz zu sichern und zu verbessern sowie einen Beitrag zur Wahrung des kulturellen Selbstverständnisses dieser Minderheit zu leisten. Die Stiftung erhält vom Bund einen jährlichen Betriebsbeitrag von 150 000 Franken. Ihr Stiftungsrat umfasst elf Mitglieder: fünf Vertreter der Fahrenden und je zwei Vertreter von Bund, Kanton und Gemeinden. Präsident ist alt Regierungsrat Markus Notter, Dietikon, Geschäftsführer Dr. iur. Urs Glaus, St. Gallen.

Die Stiftung leistet gemäss Stiftungszweck fachliche, juristische und politische Unterstützung für die Anliegen der Fahrenden, und zwar auf ganz unterschiedlichen Ebenen. Im Zentrum steht die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende. Überdies organisiert sie Tagungen und finanziert verschiedene Projekte.
-> www.stiftung-fahrende.ch

1.2.2 Die Radgenossenschaft der Landstrasse

Die Interessengemeinschaft des Jenischen Volkes wurde 1975 gegründet und ist seit 1985 die vom Bund anerkannte und subventionierte Dachorganisation des jenischen Volkes in der Schweiz. Die Tätigkeit der Radgenossenschaft hat die folgenden Schwerpunkte:

- Sie setzt sich bei Gemeinden, Kantonen und auch bei privaten Grundstückbesitzern für die Schaffung von neuen Stand- und Durchgangsplätzen ein. Sie vermittelt bei Problemen zwischen den verschiedenen Beteiligten beim Betrieb der Plätze.
- Sie bietet Unterstützung bei Verhandlungen mit den Schulbehörden der einzelnen Kantone, um individuelle Lösungen bei Einschulungs- und Schulproblemen sowie Dispensationsgesuchen zu finden.
- Zur Förderung der gegenseitigen Akzeptanz zwischen der sesshaften und der fahrenden Bevölkerung engagiert sich die Radgenossenschaft stark in der Öffentlichkeitsarbeit. Unter anderem betreibt sie in Zürich das europaweit erste Dokumentations- und Begegnungszentrum der Jenischen. -> www.radgenossenschaft.ch

1.3 Drei Arten des Haltens

1.3.1 Standplatz

Der Standplatz dient dem stationären Aufenthalt von Fahrenden, vor allem über die Wintermonate. Auf dem Standplatz mieten die Fahrenden das ganze Jahr über einen Stellplatz und wohnen dort in einfachen Bauten, Mobilheimen oder Wohnwagen. In den Standplatzgemeinden sind die Fahrenden ganzjährig angemeldet, ihre Kinder besuchen dort die Schule. Ein durchschnittlicher Standplatz umfasst 10 bis 15 Stellplätze, was einer Fläche von rund 1200 - 3000 m² entspricht.

1.3.2 Durchgangsplatz

Der Durchgangsplatz dient dem kurzfristigen Aufenthalt – bis zur Dauer von einem Monat – während der sommerlichen Reisetätigkeit. Er sollte mit einer Infrastruktur für die täglichen Bedürfnisse ausgestattet sein. Im Gegensatz zu Campingplätzen, die der Erholung von Touristen dienen, erlauben Durchgangsplätze den Fahrenden neben dem Wohnen das Ausüben einer Erwerbsarbeit. Durchgangsplätze sind in der Grösse ähnlich wie Standplätze.

1.3.3 Spontanhalt

Spontanhalte sind ebenfalls kurzfristiger Natur. Hier werden die Wohnwagen meist bei Verwandten und Bekannten oder anderen Grundeigentümern (z.B. Landwirte, Gewerbetreibende, öffentliche Flächen von Gemeinden) gegen Entgelt aufgestellt. Oft erfolgt dies regelmässig über Jahre an den gleichen Orten.

2. Fahrende im Kanton Schwyz

2.1 Ausgangslage

Im aktuellen Standbericht 2010 der „Stiftung für Schweizer Fahrende“ wird festgehalten, dass in der Schweiz derzeit 14 Standplätze und 43 Durchgangsplätze bestehen. Damit fehlen gemäss Bericht 26 Standplätze und 39 Durchgangsplätze. Der Kanton Schwyz verfügt weder über Standplätze noch über Durchgangsplätze. Der Regierungsrat ist gewillt, das Angebot an Durchgangsplätzen im Kanton Schwyz zu verbessern. Im Weiteren wird auf die wachsende Bedeutung des Spontanhalts als valable Alternative aufmerksam gemacht (Kap. 2.3).

Das Bundesgericht fordert, dass geeignete Zonen und Plätze vorgesehen werden, die für den Aufenthalt von Schweizer Fahrenden geeignet sind und deren traditioneller Lebensweise entsprechen (BGE 129 II 321, Erw. 3.1 und 3.5). Sie sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Der Erlass entsprechender Zonenpläne ist laut § 15 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRSZ 400.100) vom 14. Mai 1987 Sache der Gemeinden.

2.2 Durchgangsplatz

2.2.1 Standortanforderungen

Die Aufenthaltsdauer auf einem Durchgangsplatz beträgt höchstens einen Monat. Auf dem Durchgangsplatz wird gewohnt und gearbeitet.

Grösse:

- 1200 bis höchstens 3000 m² (Grössenordnung)
- für 10 bis 12 Stellplätze (Wohnwagen und Wohnmobile)

Ausstattung:

- ebener, befestigter Platz (z.B. Kies)
- Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss
- WC, Dusche (sofern möglich)
- Abfallcontainer
- Zaun/Hecke zur Umgrenzung und Abschirmung

2.2.2 Lage, Erschliessung und Zone

Geeignet sind Gebiete am Ortsrand, die nicht neben Wohnquartieren liegen und einen guten Zugang zu Hauptverkehrsstrassen aufweisen. Da die Fahrenden auf den Durchgangsplätzen auch arbeiten, empfehlen sich besonders Lagen in oder am Rand von Industrie- und Gewerbegebieten oder Intensiverholungszone.

Folgende raumplanungsrechtlichen Zonen kommen für Durchgangsplätze in Frage und werden in anderen Kantonen als geeignete Zonen für Durchgangsplätze empfohlen: Wohn- und Gewerbezone, Gewerbezone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Industrie- und Gewerbezone mit Erlaubnis zum Wohnen, Sonderzone für Fahrende sowie weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG (Thomas Eigenmann, Rolf Eugster: Fahrende und Raumplanung, Gutachten, St. Gallen 2001). Im Kanton Schwyz obliegt der Entscheid über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen dem Gemeinderat als Bewilligungsbehörde. Die Zonenbestimmungen sind in den kommunalen Baureglementen festgehalten.

Die meisten Fahrenden benutzen die Durchgangsplätze zwar nur während der Hauptreisezeit von März bis Oktober. Eine Minderheit von Fahrenden ohne festen Standplatz ist jedoch auch während den Wintermonaten auf Durchgangsplätze angewiesen. Mehrkosten sollten dadurch dem Betreiber nicht entstehen: Bei Bedarf sind die Fahrenden auch bereit, für die Schneeräumung selber Hand anzulegen und das Trinkwasser von weiter her zu holen.

2.2.3 Erstellung

Je nach Landpreis und Erschliessungssituation können die Erstellungskosten stark variieren. Die Erfahrung in anderen Kantonen zeigt, dass für die Erschliessung (Strom, Wasser) und Bauten (sanitarische Anlagen) mit durchschnittlich 70 000 Franken (ohne Erwerb Grundstück) zu rechnen ist (Thomas Eigenmann, Rolf Eugster: Fahrende und Raumplanung, Gutachten, St. Gallen 2001). Hinzu kommt ein allfälliger Landkauf. Die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ rechnet mit durchschnittlichen Gesamtkosten von 400 000 Franken, welche jedoch je nach Situation stark variieren können.

2.2.4 Betrieb

- Für den Betrieb eines Durchgangsplatzes wird eine kostendeckende Lösung angestrebt, welche für die Fahrenden aber auch tragbar ist. Abklärungen bei Gemeinden mit Durchgangsplätzen haben ergeben, dass dabei von folgenden Tarifen auszugehen ist:
- Mietzins pro Stellplatz (ein Wohnwagen oder Wohnmobil) von 8 bis 10 Franken pro Tag.
- Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser, und Abfall in der Grössenordnung von 3 bis 12 Franken pro Tag.
- Zusätzlich ist im Voraus eine Depotgebühr von rund 200 Franken zu erheben.

Die Kosten für Strom, Wasser, Abfall sowie die normale Reinigung können so durch die Platzmiete gedeckt werden.

2.2.5 Aufgabenteilung / Realisierungsmöglichkeiten

Der Regierungsrat strebt ein partnerschaftliches Modell an.

- Der Kanton erstellt und finanziert die Durchgangsplätze mit der Basisinfrastruktur. Falls erforderlich, erwirbt der Kanton das Land.
- Die Standortgemeinde erlässt eine Platzordnung (siehe Muster-Platzordnung im Anhang) und betreibt den Durchgangsplatz (Inkasso, Betreuung, Unterhalt).
- Fahrende bezahlen kostendeckende Mieten und halten die Plätze sauber.
- Die Radgenossenschaft und die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ vermitteln bei Problemen.

Die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sollen in einer Leistungsvereinbarung (siehe Mustervereinbarung im Anhang) geregelt werden.

Aufgrund der bundesgerichtlichen Pflicht der Kantone und Gemeinden, genügend Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung zu stellen, kann auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Kauf und Betrieb von Durchgangsplätzen verzichtet werden. Die Aufwendungen für einen Kauf einer Liegenschaft oder die Errichtung eines Durchgangsplatzes sind ordentlich im kantonalen Voranschlag einzustellen (Verordnung über den Finanzhaushalt vom 22. Oktober 1986, SRSZ 144.110).

Mit dem durch die Schweiz ratifiziertem Rahmenabkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten werden die Schweizer Fahrenden als nationale Minderheit geschützt. Folglich dürfen die Stand- und Durchgangsplätze für Schweizer Fahrende reserviert bleiben.

2.2.6 Betrieb durch Private

Durchgangsplätze können auch von Privaten erstellt und betrieben werden. Für einen nicht genutzten, aber geeigneten Standort kann dies durchaus ein Geschäftsmodell darstellen. Inwiefern sich der Kanton an der Erstellung eines privaten Platzes beteiligt, muss anhand des konkreten Projektes beurteilt werden.

2.3 Spontanhalt

Der spontane Halt stellt für viele Fahrende eine lebensnotwendige Alternative zu den heute immer noch in ungenügender Anzahl vorhandenen offiziellen Plätzen dar. Obwohl diese Art des Haltens, zumindest in kleinen Gruppen, meistens unproblematisch für die sesshafte Bevölkerung ist und keine zusätzliche Infrastruktur mit Kosten für die öffentliche Hand erfordert, wird der spontane Halt gemäss Aussagen der Fahrenden teilweise erschwert oder verunmöglicht.

Einzig die drei Kantone Luzern, Bern und Schwyz haben heute das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen für Fahrende speziell geregelt. Gemäss § 70 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRSZ 400.100) vom 14. Mai 1987 kann die Gemeinde *Fahrenden* das Aufstellen von Wohnwagen und deren Benützung ausserhalb von Campingplätzen an *geeigneten* Standorten gestatten. Dies ist jedoch keine Grundlage für einen dauerhaften Betrieb eines Durchgangsplatzes. Von dieser Regelung wird in den Gemeinden teilweise heute schon Gebrauch gemacht.

Die kommunalen Behörden werden aufgefordert, dass der kurzfristige Aufenthalt in der Grössenordnung von etwa vier Wochen nach Absprache mit den Grundeigentümern, welche die Fahrenden oftmals persönlich kennen, zugelassen wird. Überdies sieht die Gemeinde kommunale Möglichkeiten für Spontanhalte vor. Das kann zum Beispiel eine Weide, ein grosser Parkplatz, ein unbenützter Sportplatz oder sonst eine brachliegende Fläche sein. Die Anforderungen sind nicht hoch. Trinkwasser sollte in der Nähe vorhanden sein. Elektrizität und Toilettenanlagen sind wünschbar, aber nicht zwingend. Fahrende verfügen über Generatoren und chemische Toiletten.

3. Weiteres Vorgehen

3.1 Kantonale Koordinationsstelle

Der Regierungsrat hat das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements als Koordinationsstelle für Fahrende bezeichnet. Die Koordinationsstelle unterstützt und berät die Gemeinden bei der Schaffung von Durchgangsplätzen und steht für Auskünfte zur Verfügung.

Kontakt: Departementssekretariat Volkswirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15, PF 1180
6431 Schwyz
Tel. 041 819 16 52
Fax. 041 819 16 19
vd@sz.ch

3.2 Massnahmenplanung und Zuständigkeiten

Um in dieser Frage einen Schritt weiterzukommen, verfolgt der Regierungsrat folgende Ansätze parallel. Die nachfolgende Tabelle erläutert die verschiedenen Massnahmen und nennt die Zuständigkeiten.

| | Massnahmen | Zuständigkeit |
|----|--|---------------------------------|
| 1. | Evaluation und Umsetzung von Durchgangsplätzen in den Gemeinden (Realisierungsschritte gemäss Kap. 3.3) | Gemeinde / Kanton (DSVD) |
| 2. | Prüfen kantonaler Liegenschaften (Werkhofareale, Parkplätze usw.) | Kanton (BD/VD) / betr. Gemeinde |
| 3. | Berücksichtigung bei neuen Bauprojekten des Kantons Bei kantonalen Bauprojekten ist die integrale Schaffung eines Durchgangsplatzes zu prüfen. | Kanton (BD/VD) / betr. Gemeinde |
| 4. | Verhandlungen mit Armasuisse Mit der Armasuisse ist ein laufender Austausch zu pflegen, ob weitere Objekte in den Dispositionsbestand überführt werden, welche für einen Durchgangsplatz in Frage kommen. | Kanton (BD/VD) / betr. Gemeinde |
| 5. | Spontanhalt Die Gemeinde sieht kommunale Möglichkeiten für Spontanhalte vor und bewilligt diese bei Anfragen von Grundeigentümern. | Gemeinden |
| 6. | Öffentlichkeitsarbeit Information der politischen Entscheidungsträger sowie der Öffentlichkeit. | Kanton (VD) / Gemeinden |

DSVD = Departementssekretariat Volkswirtschaftsdepartement, VD = Volkswirtschaftsdepartement, BD = Baudepartement

3.3 Realisierungsschritte Durchgangsplatz für Fahrende

Standortauswahl:

- Übereinstimmung mit Standortanforderungen prüfen
- Bauliche Machbarkeit, inkl. Kostenabschätzung klären (Erschliessung, Zone)
- Zustimmung Radgenossenschaft (Augenschein durchführen)
- Zusicherung Gemeinderat und Grundeigentümer (Erhältlichkeit sichern mit Vorvertrag oder mit definitivem Vertrag mit Vorbehalt Genehmigung)

Kooperative Planung:

- Frühzeitige Einbindung der Gemeinden sowie der lokalen Bevölkerung
- Zweck: Planungskoordination sichern und Akzeptanz schaffen
- Planungsgremium unter Leitung politische Gemeinde mit Vertretern Nachbarn, Volkswirtschaftsdepartement, Radgenossenschaft

- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit: Information der Bevölkerung, Gespräche mit Nachbarn, Berücksichtigung Fahrende

Budgetierung:

- fristgerechter Antrag an Kantonsbudget aufgrund Kostenschätzung

Vereinbarung Kanton – Gemeinde

- basierend auf Mustervereinbarung (s. Anhang 2)

Zonenplananpassung und Baubewilligung:

- Zonenplananpassung gemäss § 25 ff. PBG (falls erforderlich) -> Volksabstimmung
- Baubewilligungsverfahren gemäss §§ 75 ff. PBG

Abschluss Landkauf durch Kanton (oder langfristige Pacht)

- gemäss Vorvertrag

Erstellung durch Kanton

-

Betrieb und Unterhalt durch Gemeinde
gemäss Vereinbarung Kanton – Gemeinde

Befristetes Provisorium als alternativer Zwischenschritt

Um Verständnis zu schaffen und Vorurteile abzubauen ist eine Versuchsphase mit einer befristeten Bewilligung ins Auge zu fassen. Während des Provisoriums (Dauer z.B. 5 Jahre) können die Akzeptanz der Bevölkerung, die Standorteignung und die Auslastung durch die Fahrenden getestet werden. Gelingt es, in der Bewährungsphase bestehende Vorurteile und Ängste abzubauen, kann der Platz definitiv bewilligt und ausgebaut werden. Andernfalls muss das Provisorium (vorzeitig) abgebrochen und eine neue Lösung gesucht werden. Provisorien sollen nur an grundsätzlich geeigneten Standorten realisiert werden, wo eine definitive Lösung aus planerischer Sicht möglich ist.

Anhang 1

Muster-Platzordnung für Durchgangsplatz für Fahrende

1. Allgemein, Aufenthaltsdauer

- 1.1 Der Durchgangsplatz ... dient dem befristeten Aufenthalt von Fahrenden. Der Platz steht ganzjährig zur Verfügung.
- 1.2 Die Aufenthaltsdauer auf dem Platz beträgt max. 1 Monat, eine erneute Belegung ist nach einem Monat Unterbruch möglich.

2. An- und Abmeldung

- 2.1 Die den Platz benützenden Gruppen oder Einzelpersonen sind durch die Kontrollorgane (Platzwart, Platzkontrolle) zu erfassen. Die Benutzer sind verpflichtet, dazu die erforderlichen Angaben (Personalien, Fahrzeuge) zu liefern. Gleichzeitig ist pro Wohnwagen ein Depot in der Höhe von Fr. ... zu hinterlegen. Vor dem Verlassen des Platzes ist die Platzmiete mit den Kontrollorganen abzurechnen. Der Platz ist in sauberem Zustand zu verlassen.

3. Kosten / Mieten / Abrechnung

- 3.1 Die Platzmiete beträgt pro Tag und Wohnwagen Fr. Diese setzt sich zusammen aus der eigentlichen Miete von Fr. ... sowie Fr. für Kehricht-, Wasser- und Abwassergebühren sowie die Stromkosten-Pauschale.
- 3.2 Mehraufwand durch Nichteinhalten der Platzordnung (z.B. Reinigung der Anlagen) oder durch Beschädigungen wird nach Aufwand abgerechnet.
- 3.3 Für die Deponierung des ordentlich anfallenden Kehrichts steht auf dem Gelände eine entsprechende Mulde zur Verfügung.

4. Benützung

- 4.1 Der Durchgangsplatz besteht aus dem abgegrenzten Areal (Anlage mit Infrastruktur).
- 4.2 Wohnwagen und Fahrzeuge sind ausschliesslich innerhalb des Durchgangsplatzes abzustellen.
- 4.3 Das Gebiet ausserhalb des Durchgangsplatzes darf nicht genutzt werden (kein Spielplatz, keine Materialdepots usw.).
- 4.4 Auf dem Durchgangsplatz ist Ordnung zu halten, die sanitären Einrichtungen sind jeweils sauber zurückzulassen. Kehricht ist ausschliesslich in der entsprechenden Mulde zu deponieren.
- 4.5 Die Deponierung von Sperrgut und gewerblichem Abfall ist untersagt.
- 4.6 Die gewerbliche Verwendung von Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen etc.) ist strikte untersagt. Die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

4.7 Haustiere müssen beaufsichtigt werden und dürfen ausserhalb des Platzes nicht frei laufen gelassen werden.

5. Spezielles

5.1 Bei widerrechtlichem Verhalten oder Nichtbeachtung der Platzordnung kann die Gemeinde ... eine sofortige Wegweisung in die Wege leiten oder ein Platzverbot bis zu 5 Jahren aussprechen.

5.2 Bei Differenzen kann die Radgenossenschaft der Landstrasse zur Vermittlung beigezogen werden.

5.3 Diese Platzordnung wird durch den Kanton Schwyz und die Gemeinde ... als Betreiberin erlassen und kann durch diese gemeinsam geändert werden. Dabei muss die Radgenossenschaft der Landstrasse über die beabsichtigten Änderungen angehört werden.

..... ,

Schwyz,

Anhang 2

Mustervereinbarung Durchgangsort für Fahrende

Vereinbarung Durchgangsort für Fahrende

Zwischen Kanton Schwyz, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement

und

der Gemeinde ...

1. Zweck

1.1. Die Vereinbarung regelt Finanzierung, Erstellung und Betrieb für den Durchgangsort ...

2. Erstellen durch Kanton und Übernahme durch Gemeinde

2.1 Der Kanton erwirbt das Grundstück Parz. Nr. und errichtet darauf auf eigene Kosten gemäss Projekt ... einen Durchgangsort für Fahrende.

2.2 Nach Fertigstellung nehmen Kanton und Gemeinde den Platz ab und erstellen ein Abnahmeprotokoll.

2.3 Die Gemeinde übernimmt den Platz zur kostenlosen und ausschliesslichen Nutzung als Durchgangsort für Fahrende.

3. Betrieb durch Gemeinde

3.1 Der Durchgangsort wird durch die Gemeinde betrieben. Die Gemeinde besorgt insbesondere:

- die Verwaltung des Durchgangsortes mit der Zuweisung der Stellplätze
- das Erfassen der ankommenden Gruppen und Einzelpersonen
- das Inkasso der Mieten und Gebühren
- die Versorgung mit Strom und Wasser und die Entsorgung von Abwasser und Kehricht
- die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Ordnung
- die Sauberhaltung, den Unterhalt und die Instandstellung der baulichen Infrastruktur.

4. Benutzung

4.1 Der Durchgangsort dient dem befristeten Aufenthalt von Fahrenden. Der Platz steht für Fahrende ganzjährig zur Verfügung.

4.2 Die Aufenthaltsdauer auf dem Platz beträgt höchstens 1 Monat pro Person oder Gruppe. Eine erneute Belegung ist nach einem Monat Unterbruch möglich.